

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 9 (1893)

Heft: 35

Artikel: Ein Votum für obligatorische Berufsgenossenschaften

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578580>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweizer.
Meisterchaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von **Walter Fenn-Holdinghausen.**

IX.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 25. November 1893.

Wochenpruch: Reicht den Menschen aus seinen Verhältnissen;
und was er dann ist, nur das ist er.

Ein Votum für obligatorische Berufsgenossenschaften.

Im Basler Handwerker- und Gewerbeverein hielt Hr. Paul Wild aus Zürich ein Referat über die Frage der obligatorischen Berufsgenossenschaften oder Berufssyndikate. Einleitend

erwähnte er, wie sich die eidgenössischen Räte und der Bundesrat bisher zu dieser Frage gestellt hätten, die Gefahr laufe, zu einer politischen gestempelt zu werden, so wenig sie es sei. Der Redner entwickelte hierauf seine Ideen über die Gestaltung obligatorischer Berufssyndikate, welche er bereits im Schoße des Vereins schweizer. Buchdruckereibesitzer geltend gemacht und in einem Projekt zur Organisation eines obligatorischen Berufssyndikates der schweizer. Buchdrucker niedergelegt hat. Die Grundzüge dieser Organisation sind folgende: Das Syndikat steht unter der Herrschaft einer Syndikats-Verfassung, die von gleicher Zahl Prinzipale wie Gehilfen unter dem Vorsitz eines Bundesbeamten beraten und vom Bundesrate genehmigt ist. Das Land ist in acht Syndikatskreise eingeteilt. Jeder Kreis hat eine Kreiskommission, bestehend aus drei Prinzipalen und drei Gehilfen als Mitglieder. Jede Kreiskommission wählt ihren Präsidenten der Kreiskommission, der die Sitzungen einzuberufen, zu leiten und die Beschlüsse durchzuführen, aber bei den Beschlussfassungen keine Stimme hat. Von den acht Präsidenten müssen je-
weilen vier Prinzipale und vier Gehilfen sein. Die ungeraden

Kreise wählen für die erste Amtsdauer Prinzipale, die geraden Kreise Gehilfen als Präsidenten und umgekehrt für jede folgende Amtsdauer. Die acht Kreiskommissionspräsidenten sind zugleich Mitglieder der centralen Syndikatskommission. Die Syndikatskommission wählt den Präsidenten der Syndikatskommission, der nach jeder Amtsdauer wieder wählbar ist. Es ist der Syndikatskommission freigestellt, ob sie einen Prinzipal oder einen Gehilfen wählen will. Die Censoren werden im Turnus der Kreise von den Kreiscommissionen bezeichnet.

Die durch die Syndikatsverfassung zu bestimmenden Aufgaben der Berufsgenossenschaften bestanden in der Regelung der Tarife, der Arbeitszeit, des Lehrlingswesens, in schützenden Maßnahmen gegen zu starken Zudrang zu den betreffenden Berufen und gegen illoyale Konkurrenz, in der Ausglei-
chung von Differenzen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, in der Fürsorge für arbeitslose Berufsgenossen. Gegen Ueberumpelung in der Genossenschaft sollen Vorkehrungen getroffen werden, indem die Beschlüsse durch das Veto von vier Kreiscommissionen unwirksam gemacht werden können. Die Berufsgenossenschaft sollte das Recht erhalten, die Maximalzahl der Lehrlinge festzusetzen. Herr Wild sprach sich gegen die obligatorischen Berufsgenossenschaften aus, wie dieselben vom Arbeitertag in Biel ins Auge gefasst worden seien. Dieser stelle Syndikatskammern von Arbeitern und Arbeitgebern auf, ziehe aber noch das staatliche Element bei und liefere so die Berufsgenossenschaft dem Entscheide der Staatsbehörden, d. h. den Politikern aus. Der Referent will den Berufsgenossen allein die Wahrung ihrer Berufsinteressen und die Entscheidung der beruflichen Differenzen übertragen und vorbehalten

wissen. Die Lohnnormierung soll dem Uebereinkommen der Parteien vorbehalten bleiben. Die Kompetenzen der Berufs-genossenschaft in solchen Angelegenheiten sollen keinen Zwangscharakter haben, sondern nur Vermittlung bezwecken. Dasselbe soll auch für Differenzen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gelten. Einerseits zur Deckung der Verwaltungskosten und andererseits zur Bestreitung der Fürsorge für arbeitslose Berufsgenossen soll von Meistern und Gesellen eine Syndikatssteuer bezogen werden dürfen, deren Höhe bei den Meistern sich nach dem Umfang des Geschäftes richten würde. Vom Staate würden keine Beiträge verlangt.

In der Diskussion, welche sich an das Referat knüpfte, wies Ständerat Götttsheim auf die Schwierigkeiten hin, welche einer Regelung der Verhältnisse im Sinne des Hrn. Wild gegenüberständen. Das Obligatorium hebe die Gewerbefreiheit auf und es sei zu befürchten, daß die obligatorischen Berufsgenossenschaften sich in einer Weise entwickelten, welche den modernen Anschauungen nicht entsprechen würde. Für die Beschlüsse der Berufsgenossenschaft werde Gesetzeskraft gefordert. Das sei sehr bedenklich. Eine Maximalzahl der Lehrlinge sei mit dem modernen Begriffe der Gewerbefreiheit vereinbar. Wie beim Fabrikgesetz müsse auch beim Gewerbe-gesetz gesucht werden, die richtige Mitte einzuhalten, zu großes Detail sei zu vermeiden und nur dasjenige herauszuheben, was einheitlich geordnet und normiert werden könne. Hr. Dr. Götttsheim warnte vor einer Organisation des Gewerbewesens, welche, indem sie zu starr den Ansprüchen des Lebens gegenüberträte, den Großbetrieb anspornen und so sich selbst schädigen würde.

Schließlich nahm die Versammlung, freilich bei vielen Enthaltungen, folgende Resolution an:

Die heutige Versammlung stellt das Postulat auf, es seien obligatorische Berufsgenossenschaften einzuführen und es seien diesen folgende Rechte und Aufgaben zu erteilen:

1. Einführung des Fähigkeitsnachweises für selbständigen Betrieb.
2. Aufstellung von Preis- und Lohnlisten.
3. Regelung des Submissions- und Kreditwesens.
4. Regelung der Lehrverhältnisse und obligatorische Lehrlingsprüfung.
5. Förderung der Berufstätigkeit, Fachschulen und Fachkurse.
6. Werkstatt-Ordnungen und Arbeitsnachweissbureau.
7. Einführung der Arbeitslosen-Versicherung.

Kantonale Gewerbeausstellung in Zürich.

Ueber den Stand des Unternehmens haben die Herren Direktor Boos, Architekt Gull und Stadtrat Schneider in der letzten Sitzung der großen Ausstellungskommission folgende Aufschlüsse erteilt: Die Zahl der einzelnen Aussteller dürfe 1400 erreichen; darunter sind 1000 kantonale Aussteller aus 130 Gemeinden des Kantons. Auf die Stadt Zürich entfallen 358, Winterthur 54, Horgen 30 Aussteller r. f. m. Die einzelnen Gruppen werden ein vollständiges und schönes Bild der verschiedenen Zweige gewerblicher Thätigkeit bieten. Das gilt ganz besonders von der Gruppe Möbel- und Hauseinrichtung, die jedenfalls den Mittelpunkt der Ausstellung bilden wird. Es sind in dieser Gruppe nicht weniger als 45 vollständige Zimmer angemeldet, während die Landesausstellung 1883 deren nur 42 zählte. Sehr vollständig werden auch das Schuhmachergewerbe und die Schneiderei vertreten sein. Eine interessante Gruppe bilden die vielfältigsten Künste; 13 Druckereien stellen aus und die in unserm Kanton auf eine so hohe Stufe gediehenen verschiedenen Verfahren der kunstgewerblichen Reproduktion werden aller Augen erfreuen. Schwach vertreten ist die Gruppe Kurzwaren, sehr vollständig dagegen die landwirtschaftlichen Geräte und Maschinen. Die Direktion hofft sich mit den Leitern der kantonalen landwirtschaftlichen Ausstellung, die

auch im Herbst 1894 in Zürich stattfindet, dahin verständigen zu können, daß die Geräte und Maschinen ausschließlich der vier Monate dauernden Gewerbeausstellung überlassen werden, und die landwirtschaftliche Ausstellung sich auf Vieh, Produkte u. s. w. beschränkt. Das Hotelwesen wird wahrscheinlich wie 1883 eine Kollektivausstellung liefern, doch sind die Unterhandlungen noch nicht abgeschlossen.

Auf der eidgenössischen Ausstellung, welche die drei Gruppen 1) Unfallverhütung und Fabrikhygiene, Samariterwesen und freiwillige Krankenpflege, 2) Motoren, 3) Hausindustrie und Frauenarbeit umfaßt, sind alle Kantone vertreten.

Von den 300 Anmeldungen kommen auf Zürich 86, Graubünden 49 u. s. f. Die verschiedenen Zweige der Hausindustrie werden vertreten sein; Bern sendet Majolikaten und Spizen, Appenzell Handstickereien; Teppichweberei, Seffelflechterei, Spielwarenindustrie, Seidenweberei, Strohflechterei werden ihre Erzeugnisse ausstellen.

Im ganzen sind bis jetzt 67 Kollektivausstellungen angemeldet. Von den Stadtverwaltungen Zürich und Winterthur werden große Ausstellungen erwartet. Mit peinlicher Sorgfalt wird darüber gewacht, daß nur wirklich innerhalb des Kantons gefertigte Produkte ausgestellt werden. Die Arbeiten für die Ausstellung sind in vollem Gange. Außer dem Direktor und dem Sekretär sind ein Ingenieur und ein Zeichner angestellt. Architekt Gros hat in Verbindung mit dem Baukomitee, an dessen Spitze seit dem Rücktritt des Hrn. Ulrich Hr. Architekt Gull steht, schöne und zweckmäßige Pläne für den Bau ausgearbeitet. Es war nach dem Programm für 1300 Aussteller ein Raum von 11,000 m² zu beschaffen. Da die ganze Tonhalle mit 1200 m² in die Ausstellung einbezogen werden konnte, kam man mit 9000 m² Bodenfläche und 1000 m² Galerien aus. Der Besucher geht durch die Gartenanlagen vor der Tonhalle hinein, durch den großen Saal, der mit Oberlicht versehen und so in einen schönen Ausstellungsraum verwandelt wird, unter dem weggenommenen Podium hindurch und tritt ins Hauptgebäude der Ausstellung, das eine dreischiffige Halle darstellt, das Mittelschiff von 12 Meter, jedes der Seitenschiffe von 6 Meter Breite. In der Höhe des ersten Stockwerkes laufen Galerien. Der südliche Pavillon ist auf die Maße der italienischen Ausstellung zugeschnitten, so daß eventuell das Material dieses Gebäudes benützt werden kann. Die Küche der Tonhalle muß nach der Seite des bisherigen Pavillons verlegt werden, an dessen Südseite sich die Restauration mit starker westlicher Verlängerung anschließt. Das eigentliche neue Ausstellungsgebäude umfaßt das Theatergebäude hufeisenförmig. Doch ist dafür gesorgt, daß sofort nach Schluß der Ausstellung der Zugang zum Theater vom Quai aus freigelegt werden kann. Die Gesamtlänge beträgt 310 Meter. Um für zwei Aufzüge Verwendung zu erhalten ist ein Ausfichtsturm vorgesehen, der bis zur Galerie 41, bis zur Spitze 60 Meter hoch ist. Die Pläne machen einen angenehmen und bei aller Einfachheit eleganten Eindruck.

Aus dem Budget, über welches der Präsident des Finanzkomitees, Stadtrat Schneider, referierte, ist das Wesentlichste bereits mitgeteilt. Für die Tonhalle muß ein Mietzins von 7500 Fr. bezahlt werden. Außerdem übernimmt das Ausstellungskomitee für die Dauer der Ausstellung das ganze Tonhalleorchester. Die Kosten der Konzerte sind auf 25,000 Fr. angeschlagen; sie werden sich natürlich durch erhöhte Einnahmen decken. Die Summe der Eintrittsgelder (Konzerte inbegriffen) ist auf 225,000 Fr. berechnet auf der Annahme von täglich 2000 Fr. Durchschnittseinnahmen fußend (Frauenfeld hatte 1500 Fr.), ein Ansatz, der durchaus mäßig erscheint. Da das Baubudget trotz größter Einfachheit 275,000 Fr. beträgt, und die Gesamtausgaben auf 551,000 Fr. angeschlagen werden müssen, so ist dringend notwendig, daß die im Einnahmenbudget vorgesehenen Beiträge wirklich eingehen. Es gilt das namentlich für den Kanton und den